

HERZOG GmbH

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

- Stand: Oktober 2021

1. Allgemein/Geltungsbereich

Für alle Serviceeinsätze (Inbetriebnahmen, Montagen, Schulungen, Serviceeinsätze i.e.S., etc.), im Folgenden „Serviceeinsätze“, der HERZOG GmbH („HERZOG“) gelten in Ergänzung zu unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGBs) ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Servicebedingungen, die auf Verlangen zugestellt werden. Unsere AGBs sind abrufbar unter <https://herzog-online.com/agb/>.

2. Vorbereitung des Serviceeinsatzes

Damit der Serviceeinsatz unverzüglich aufgenommen werden kann, ist es erforderlich, dass vom Auftraggeber das Betriebsgebäude fertiggestellt ist, die Maschinen und Maschinenteile bereits in das Betriebsgebäude eingebracht sind, sichergestellt ist, dass diese durch keine äußeren Einflüsse Schaden erleiden und das für die Inbetriebnahme notwendige Material bereitsteht. Der Auftraggeber hat vor Eintreffen des Servicepersonals für den elektrischen Anschluss und alle weiteren Versorgungsanschlüsse (z. B. Druckluft, Kühlwasser) zu sorgen.

3. Beginn des Serviceeinsatzes

Der Auftraggeber hat das Servicepersonal erst dann oder für den Zeitpunkt abzurufen, wenn die Maschinen und Maschinenteile am Montageplatz zur Verfügung stehen und alle Vorbereitungsarbeiten getroffen sind, so dass mit dem Serviceeinsatz begonnen werden kann. Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

Die Entsendung des Servicepersonals zu dem vorgesehenen Zeitpunkt ist stets von der Verfügbarkeit des entsprechenden Personals abhängig und dem rechtzeitigen Eingang von eventuellen Einreiseformalitäten.

4. Leistungsumfang

Das Servicepersonal wird die ihm von unserem Werk übertragenen Arbeiten nur unter der Voraussetzung ausführen, dass sich die Maschinen und Einrichtungen im Originalzustand befinden und mit Originalbauteilen ausgestattet bzw. diese bereitgestellt sind. Andernfalls ist das Servicepersonal berechtigt, die Durchführung der Arbeiten abzulehnen. Die entstandenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen, auch wenn die vorgesehenen Arbeiten infolge der oben angeführten Umstände nicht durchgeführt wurden. Installationen oder Inspektionen bzw. Reparaturen an Maschinen, die nicht von uns oder unseren Niederlassungen geliefert wurden, dürfen vom Servicepersonal nicht vorgenommen werden.

Das zur Ausführung des Serviceeinsatzes erforderliche Spezialwerkzeug wird von uns bereitgestellt, soweit nichts anderes vereinbart.

5. Haftung für Schäden

Die Versicherung der nicht montierten und montierten Maschinen und Maschinenteile gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschäden am Montageort ist Sache des Auftraggebers.

Wird beim Serviceeinsatz ein von uns geliefertes Teil durch unser Verschulden beschädigt, so sind wir berechtigt, es nach unserer Wahl und auf unsere Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Wenn durch unser Verschulden der Gegenstand unseres Services infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche zunächst die Regelungen betreffend der Gewährleistung sowie des Haftungsumfangs. Wir haften nur im Rahmen dieser Servicebedingungen.

Insbesondere stehen dem Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (z. B. Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn) zu, die nicht am Gegenstand des Services selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Unternehmensleitung oder leitender Angestellter.

Für Personen – und Sachschäden haften wir – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – insoweit, als im Rahmen der Deckungssummen und der Bedingungen unserer Betriebshaftpflicht Schadenersatz seitens des Versicherers geleistet wird. Einen Nachweis über den Umfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung legen wir Ihnen bei Anforderung vor.

Der gesamte Transport der Maschine und Maschinenteile an den Bestimmungsort bis zur Inbetriebnahme durch uns fällt allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Für etwaige Empfehlungen unseres Servicepersonals übernehmen wir keine Haftung. Es obliegt dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Spediteur, die Maschine und Maschinenteile zu transportieren, abzuladen und aufzustellen. Bei diesen Tätigkeiten und bei der Wahl der Transportmittel sowie der Wahl der Rüst- und Hebezeuge sind die Vorgaben aus der Betriebsanleitung und/oder unserer Hinweise zu beachten.

Wenn bei Serviceeinsätzen Arbeiten vom Personal des Auftraggebers oder durch von ihm Beauftragte oder Drittpersonen ausgeführt werden, ist es unserem Servicepersonal unmöglich, alle Einzelheiten zu überwachen. Wir können deshalb keine Haftung für Personen- und Sachschäden übernehmen, die aus Handlungen oder Unterlassungen durch anderes als von uns gestelltes Personal resultieren. Dies gilt auch, wenn die vom Auftraggeber gestellten Personen auf unser Ansinnen tätig werden.

Der Auftraggeber trägt die volle Haftung für alle Schäden, die unter Missachtung der Vorgaben der Betriebsanleitung auf ungenügende oder mangelhafte Beschaffenheit der von ihm gestellten Rüst- und Hebewerkzeuge sowie anderer Einrichtungen zurückzuführen sind, und zwar auch dann, wenn diese von unserem Personal ohne Beanstandung verwendet wurden.

Verzögern sich die Serviceleistungen ohne unser Verschulden, so trägt der Auftraggeber alle daraus folgenden Kosten.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber trifft alle Vorbereitungen so, dass bei Ankunft des Servicepersonals die Serviceleistungen sofort begonnen und zügig durchgeführt werden können. Er stellt auf seine Kosten während des gesamten Serviceeinsatzes auch die entsprechenden Helfer sowie notwendige Werkzeuge und Hilfsmittel (z. B. elektrische Bohrmaschine, Hebezeug, ...) sowie Hilfs-, Schmier- und Betriebsstoffe.

Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage-/Reparaturplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat das Servicepersonal über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Auch hat der Auftraggeber das Servicepersonal auf besondere Verhältnisse am Arbeitsplatz und in dessen Nähe, wie stromführende Anlagen und Teile, explosive und feuergefährliche Stoffe und Räume usw., die bei den Servicearbeiten zu berücksichtigen sind, aufmerksam zu machen. Er benachrichtigt uns von Verstößen des entsendeten Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Der Auftraggeber sorgt für die kostenlose Bereitstellung angemessener Arbeits-, Lager- und Aufenthaltsräume für das Servicepersonal.

Landesspezifische arbeitsrechtliche Verpflichtungen, die von uns oder unserem Personal erfüllt werden müssen, sind vom Auftraggeber zeitgerecht (mindestens 4 Wochen vorher) mitzuteilen. Der Auftraggeber hat uns bei der Erledigung von Formalitäten zu unterstützen.

7. Leistungen, Beistellungen und Arbeiten, die vom Auftraggeber zu erbringen sind

Die folgenden Lieferungen und Leistungen sind - sofern nicht explizit anders schriftlich vereinbart – vom Auftraggeber zu stellen bzw. durchzuführen:

- (1) Bereitstellung eines abschließbaren Raumes bzw. Schrankes für das Servicepersonal zur Aufbewahrung der Werkzeuge und persönlichen Utensilien sowie angemessene hygienische Einrichtungen
- (2) Beleuchtung der Montagestelle
- (3) Klimatisierung des Aufstellplatzes der Maschine, insbesondere die Einhaltung der im Vertrag festgelegten Temperaturen und Luftfeuchtigkeit zum Betrieb der Maschine, beginnend mit der Montage

- (4) Durchführung aller Fundamentarbeiten, Kabelkanäle, Kabeltrassen, etc.
- (5) Kompressor für Druckluftbedarf, Verlegung der Druckluftleitungen sowie deren Anschluss entsprechend unserer Vorgaben
- (6) Elektrischer Hauptanschluss am Schaltschrank, einschließlich der notwendigen Absicherung, bzw. der Prüfungsnachweise zwecks Einhaltung aller einschlägigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
- (7) Bereitstellung erforderlicher Werkzeuge, Werkstatteinrichtungen sowie Montagehilfsmittel wie z. B. Kran, Gabelstapler, Hydraulikheber, etc.
- (8) Hilfs-, Schmier- und Betriebsstoffe gemäß Vorgaben HERZOG
- (9) Alle für gegebenenfalls vereinbarte Probeläufe erforderliche Materialien, Energie und Hilfsmittel sowie die Stellung von Bedienungspersonal.

8. Arbeiten auf direktes Verlangen des Auftraggebers

Arbeiten, die unserem Servicepersonal nicht von uns übertragen wurden, dürfen von ihm nur mit unserem Einverständnis ausgeführt werden. Der entsprechende Zeitaufwand und alle entstehenden Risiken gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden zu unseren üblichen Sätzen einschließlich der Personal-Nebenkosten verrechnet. Für Arbeiten, die ohne unsere Anweisung oder ohne unser ausdrückliches Einverständnis ausgeführt werden, übernehmen wir keine Haftung. Abmachungen irgendwelcher Art zwischen Servicepersonal und Auftraggeber sowie dem Servicepersonal übertragene Bestellungen von Ersatzteilen und Zubehörteilen sind nur bindend, wenn sie schriftlich festgelegt werden und von uns bestätigt wurden.

9. Krankheit, Unfall

Unser Personal ist durch uns gegen Krankheit und Unfall versichert. Bei Krankheit übernehmen wir vom ersten Tage der Krankheit an den Lohnersatz sowie die Aufenthalts- und Krankenpflegekosten. Bei eventuell notwendig werdender Rückreise des Erkrankten oder Unfallverletzten sind die Rückreisekosten ebenfalls von uns zu tragen.

10. Unterbrechung des Serviceeinsatzes

Sind aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Arbeitsunterbrechungen notwendig oder außerplanmäßige Rück- und Hinreisen erforderlich, so trägt der Auftraggeber die Kosten dafür.

11. Ende des Serviceeinsatzes

Das von uns aus irgendwelchen Gründen zu viel gelieferte Material oder freiwerdende Teile bleiben unser Eigentum und sind nach dem Serviceeinsatz auf Kosten des Auftraggebers zurückzusenden. Die Verpackung derartiger Rücksendungen muss korrekt erfolgen, sodass dieses Material keinerlei Schaden nimmt.

12. Bestätigung der ausgeführten Servicearbeiten durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat die Stundenzahlen der Servicearbeiten grundsätzlich schriftlich zu bescheinigen. Dies gilt auch bei kostenfreien Arbeiten für den Auftraggeber.

13. Abnahme

Nach der Leistungserbringung ist der Auftraggeber zur Abnahme des Serviceeinsatzes verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme wird in jedem Fall mit einem schriftlich zu verfassenden Abnahmeprotokoll dokumentiert. Eventuelle Mängel oder Kommentare sind dort vom Auftraggeber einzutragen. Der Auftraggeber und unser Servicepersonal unterschreiben das Abnahmeprotokoll.

Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung des Serviceeinsatzes als erfolgt.

Mit Abnahme entfällt die Haftung unsererseits für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

14. Unterbringung

Die Unterbringung des Servicepersonals erfolgt in einem Hotel oder Gästehaus nach westeuropäischem Standard.

15. Steuern

Muss unser Servicepersonal an einem Arbeitsplatz Steuern oder ähnliche Abgaben entrichten, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Mit diesen Servicebedingungen verlieren frühere, etwa anderslautende Bedingungen ihre Gültigkeit.

Oldenburg, Juni 2020